

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.1982

Geschäftszahl

81/03/0202

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1277/74 E 16. Februar 1976 RS 1

Stammrechtssatz

Bei einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 muß das Behördenorgan formell von dem Zulassungsbesitzer Auskunft darüber verlangen, wem er zuletzt vor dem fraglichen Zeitpunkt das Lenken seines Kraftfahrzeuges überlassen hat; die Frage nach dem Lenker zur fraglichen Zeit allein genügt nicht.